

17.02.95

AS - G - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozial-
gesetzbuchs - 3. SGBÄndG**

A. Zielsetzung

Neuregelung der Prüfung der Arbeitgeber wegen der Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) und der Meldungen.

B. Lösung

Schrittweise Übertragung der Prüfungskompetenz von den Einzugsstellen (Krankenkassen) auf die Träger der Rentenversicherung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund, die Länder und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten. Die gesetzliche Krankenversicherung wird finanziell entlastet. Die bei den Trägern der Rentenversicherung entstehenden Mehrkosten sollen durch eine niedrigere Vergütung für den Beitragseinzug, die von den Trägern der Rentenversicherung an die Krankenkassen gezahlt wird, ausgeglichen werden.

Fristablauf: 31.03.95

Bundesrat

Drucksache 97/95

17.02.95

AS - G - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozial-
gesetzbuchs - 3. SGBÄndG**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (311) - 800 00 - So 171/95

Bonn, den 17. Februar 1995

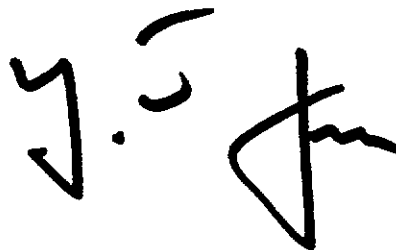
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung
des Sozialgesetzbuchs - 3. SGBÄndG

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters and flourishes.

Fristablauf: 31.03.95

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs - 3. SGBÄndG

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 28 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter "die Einzugsstelle" durch die Wörter "der prüfende Träger der Rentenversicherung" ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort "sie" durch das Wort "er" ersetzt.

cc) In Satz 5 werden die Wörter "Die Einzugsstelle" durch die Wörter "Der prüfende Träger der Rentenversicherung" ersetzt.

dd) Satz 7 wird gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 7 werden nach der Angabe "§ 28 r" die Angabe "Abs. 1 und 2" eingefügt.

2. § 28h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Die Einzugsstelle überwacht die Einreichung des Beitragsnachweises und die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags."

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.

3. § 28p wird wie folgt gefaßt:

"28p

Prüfung bei den Arbeitgebern

(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a) mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Die Einzugsstelle unterrichtet den für den Arbeitgeber zuständigen Träger der Rentenversicherung, wenn sie eine alsbaldige Prüfung bei dem Arbeitgeber für erforderlich hält. Die Prüfung umfaßt auch die Lohnunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden. Die Träger der Rentenversicherung erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Beitragspflicht und Beitragshöhe nach dem Arbeitsförderungsgesetz einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen nehmen abweichend von Satz 1 die Prüfung für die bei ihnen versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen vor.

(2) Im Bereich der Landesversicherungsanstalten richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle des Arbeitgebers. Die Träger der Rentenversicherung stimmen sich darüber ab, welche Arbeitgeber sie prüfen; ein Arbeitgeber ist jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung zu prüfen.

(3) Die Träger der Rentenversicherung unterrichten die Einzugsstellen über Sachverhalte, soweit sie die Zahlungspflicht oder die Meldepflicht des Arbeitgebers betreffen.

(4) Die Einzugsstellen können an den Prüfungen teilnehmen.

(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, sind in die Prüfung einzubeziehen.

(6) Zu prüfen sind auch steuerberatende Stellen, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen, die im Auftrag des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person Löhne und Gehälter abrechnen oder Meldungen erstatten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Bereich der Landesversicherungsanstalten nach dem Sitz dieser Stellen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Träger der Rentenversicherung haben eine Übersicht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen zu führen und bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Das Nähere über Inhalt und Form der Übersicht wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

(8) Die vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger verwaltete Datenstelle der Rentenversicherungsträger führt eine Datei der Arbeitgeber. Sie dient dazu, die Angaben über Arbeitgeber zu verarbeiten, welche die Träger der Rentenversicherung zur Durchführung der Prüfung bei den Arbeitgebern oder die Einzugsstellen und die Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung der Prüfung nach § 28q Abs. 5 benötigen. Die Einzugsstellen und die zur Prüfung zuständigen Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, der Datenstelle die nach Satz 2 zu verarbeitenden Daten zu übermitteln.

(9) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über

1. den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden,
2. die Durchführung der Prüfung sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind und
3. den Aufbau, den Umfang und die Aktualisierung der Arbeitgeberdatei."

4. § 28 q wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Wörter "und den Trägern der Rentenversicherung" angefügt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Die Einzugsstellen und die Bundesanstalt für Arbeit prüfen gemeinsam bei den Trägern der Rentenversicherung deren Aufgaben nach § 28 p mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung kann mit Hilfe automatischer Einrichtungen durch Abfragen der Arbeitgeberdatei (§ 28 p Abs. 8) durchgeführt werden."

5. § 28 r wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Verletzt ein Organ oder ein Bediensteter der Einzugsstelle schuldhaft eine diesem nach diesem Abschnitt auferlegte Pflicht, haftet die Einzugsstelle dem Träger der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit für einen diesen zugefügten Schaden."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Verletzt ein Organ oder ein Bediensteter des Trägers der Rentenversicherung schuldhaft eine diesem nach § 28 p auferlegte Pflicht, haftet der Träger der Rentenversicherung der Krankenkasse, der Pflegekasse und der Bundesanstalt für Arbeit für einen diesen zugefügten Schaden. Für entgangene Beiträge sind Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen."

6. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter "speichert oder verwendet" durch die Wörter "verarbeitet oder nutzt" ersetzt.

b) In Nummer 7 wird die Angabe "Abs. 4" durch die Angabe "Abs. 3" ersetzt.

c) In Nummer 8 wird die Angabe "§ 28p Abs. 8, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 6," durch die Angabe "§ 28p Abs. 9" ersetzt.

7. In § 112 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter "8 und Abs. 2" durch die Wörter "8, 9 und Abs. 2 sowie der Träger der Rentenversicherung bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1

Nr. 2, soweit Meldungen nach § 28 a Abs. 1 bis 4 betroffen sind, und Nr. 3, 4, 5 a bis 5 c, 8, 9 und Abs. 2, wenn die Prüfung nach § 28 p vom Träger der Rentenversicherung durchgeführt wird," ersetzt.

Artikel 2

Änderung von Übergangs- und Schlußvorschriften

In Artikel II des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I. S. 3845) wird folgender § 15c eingefügt:

"§ 15c

Übergang der Prüfung bei den Arbeitgebern auf die Träger der Rentenversicherung

(1) In der Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 2000 (Übergangszeit) geht die Prüfung bei den Arbeitgebern nach Artikel I § 28p in der bis zum [Tag der Verkündung] geltenden Fassung auf die Träger der Rentenversicherung in folgendem Umfang über:

Die Prüfquote beträgt:

1996	für die Träger der Rentenversicherung und die Einzugsstellen	40,0 v.H. 60,0 v.H.,
1997	für die Träger der Rentenversicherung und die Einzugsstellen	50,0 v.H. 50,0 v.H.,
1998	für die Träger der Rentenversicherung und die Einzugsstellen	62,5 v.H. 37,5 v.H.,
1999	für die Träger der Rentenversicherung und die Einzugsstellen	75,0 v.H. 25,0 v.H.,
2000	für die Träger der Rentenversicherung und die Einzugsstellen	87,5 v.H. 12,5 v.H.

der Arbeitgeber ohne Betriebskrankenkasse.

(2) Arbeitgeber mit einer Betriebskrankenkasse werden in der Übergangszeit von den Trägern der Rentenversicherung geprüft; die Einzugsstelle kann an der Prüfung teilnehmen.

(3) In der Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1997 bestimmen die Einzugsstellen im Benehmen mit den zuständigen Trägern der Rentenversicherung die von den Einzugsstellen nach Absatz 1 zu prüfenden Arbeitgeber. In der Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum Ende der Übergangszeit bestimmen die Träger der Rentenversicherung im Benehmen mit den zuständigen Einzugsstellen die von der Rentenversicherung nach Absatz 1 zu prüfenden Arbeitgeber; an diesen Prüfungen können die Einzugsstellen teilnehmen.

(4) Soweit in der Übergangszeit die Einzugsstellen prüfen, gelten die Vorschriften des Artikels I und der Beitragsüberwachungsverordnung in der bis zum [Tag der Verkündung] geltenden Fassung weiter. An diesen Prüfungen wirken die Träger der Rentenversicherung nicht mit."

Artikel 3

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten - (Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

In § 98 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1 a) Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt im Rahmen der Prüfung nach § 28 p des Vierten Buches gegenüber dem Träger der Rentenversicherung."

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, soweit in Absatz 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 3 (hinsichtlich § 28p Abs. 8 und 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und Nr. 6 Buchstabe a und b tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Nach der geltenden Fassung des § 28 p SGB IV obliegt die Prüfung der Arbeitgeber den Einzugsstellen. Diese Entscheidung des Gesetzgebers ging von den Strukturen der gesetzlichen Krankenversicherung vor dem Inkrafttreten des Gesundheitsstruktur-Gesetzes von 1992 aus, die eine Kassenwahlfreiheit grundsätzlich nur für Angestellte vorsahen. Aufgrund des Gesundheitsstruktur-Gesetzes wird die Kassenwahlfreiheit ab 1996 grundsätzlich auf alle Versicherten ausgedehnt; damit kommt es in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zu einem umfassenden Wettbewerb um die Mitglieder. Ein wichtiges Feld für diese Werbung sind die Betriebe; dies ist mit der Notwendigkeit einer neutralen Prüfung der Arbeitgeber auf Dauer nicht zu vereinbaren.

Daher soll die Aufgabe der Prüfung der Arbeitgeber auf die Rentenversicherung übertragen werden. Diese hat bereits Prüferfahrungen in diesem Bereich; ihre Träger stehen nicht im Wettbewerb zueinander. Soweit im Zusammenhang mit der Übertragung Mitarbeiter der Einzugsstellen zur Rentenversicherung überwechseln, wird davon ausgegangen, daß auch bei den nach dem Dienstrecht des Bundes und der Länder notwendigen Entscheidungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis - wie nach der Errichtung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen - den Interessen der beteiligten Mitarbeiter durch verfahrensmäßige Erleichterungen Rechnung getragen wird.

Der Beitragseinzug und das Meldeverfahren sollen in der Zuständigkeit der Einzugsstellen bleiben. Auch über die Zulassung des Arbeitgebers zur Datenübermittlung soll weiterhin die Einzugsstelle entscheiden. Dabei wird im Rahmen der bevorstehenden Neuordnung des Melderechts eine enge Abstimmung zwischen Einzugsstellen und den Trägern der Rentenversicherung sichergestellt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 - Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Zu Nummer 1 (§ 28 f)

Zu Absatz 2

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zu der neuen Zuständigkeitsregelung des § 28 p (vgl. Nummer 3). Die geltende Fassung des § 28 f Abs. 2 gilt während der Übergangszeit von 1996 bis 2000 für die Einzugsstellen weiter (vgl. Artikel 2).

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 28 r (vgl. Nummer 5).

Zu Nummer 2 (§ 28 h)

Buchstabe a) übernimmt Satz 1 der geltenden Fassung des § 28 p Abs. 1 aus rechtssystematischen Gründen.

Buchstabe b) mit der Streichung des § 28 h Abs. 2 Satz 2 ist eine Folgeänderung zu der neuen Zuständigkeitsregelung des § 28 p (vgl. Nummer 3).

Zu Nummer 3 (§ 28 p)

Zu Absatz 1

Satz 1 legt fest, daß die Rentenversicherung insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen bei den Arbeitgebern mindestens alle vier Jahre zu prüfen hat. Der Vier-Jahres-Zeitraum entspricht dem geltenden Recht (§ 28 p Abs. 1 Satz 2). Die Prüfung durch die Rentenversicherung ist umfassend. Prüfungsgegenstand ist das Sozialversicherungsverhältnis des Beschäftigten, z. B. mit Fragen der Versicherungs- und Beitragspflicht, der Beitragshöhe und der Beitragsberechnung, aber auch der Zugehörigkeit zur Rentenversicherung, insbesondere jedoch die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen; ob eine Prüfung im Einzelfall erforderlich ist, wird im Rahmen der Beitragsüberwachungsverordnung näher geregelt. Die Pflicht zur Prüfung und die Duldung der Prüfung enden nicht mit der Schließung des Betriebes oder der Entlassung von Beschäftigten. Zur Prüfung gehört auch die Aufklärung von Abweichungen beim Summenabgleich (§ 28 k Abs. 2), in der Regel im Rahmen der nächsten Prüfung beim Arbeitgeber, soweit diese Abweichungen nur durch eine solche

Prüfung aufgeklärt werden können. Beitragszahlungen im Sinne dieser Vorschrift sind auch die Pflichtbeiträge zur Pflegeversicherung für freiwillig Krankenversicherte sowie die Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz (vgl. § 17 LFZG).

Satz 2 sieht auf Verlangen des Arbeitgebers entsprechend dem geltenden Recht (§ 28 p Abs. 1 Satz 3) eine Prüfung in kürzeren Zeitabständen vor.

Satz 3 gibt der Einzugsstelle die Möglichkeit zu veranlassen, daß ein Arbeitgeber alsbald durch die Rentenversicherung geprüft wird, z.B. bei (drohender) Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers. Sind mehrere Träger der Rentenversicherung für den Arbeitgeber zuständig, genügt die Unterrichtung eines Trägers.

Satz 4 erstreckt die Prüfung auf die Lohnunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden. Die Vorschrift entspricht dem geltenden Recht (§ 28p Abs. 1 Satz 6).

Satz 5 berechtigt die Träger der Rentenversicherung, im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungs- bzw. Beitragspflicht sowie zur Beitragshöhe zu erlassen. Soweit die Träger der Rentenversicherung Verwaltungsakte der Einzugsstellen abändern, finden die §§ 44 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

Satz 6 trägt den besonderen Verhältnissen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung Rechnung.

Zu Absatz 2

Satz 1 regelt die örtliche Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten; diese richtet sich nach dem Sitz der Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle des Arbeitgebers.

Satz 2 verpflichtet die Rentenversicherungsträger, sich wegen ihrer Prüftätigkeit abzustimmen, um Mehrfachprüfungen desselben Arbeitgebers zu vermeiden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift verpflichtet die Rentenversicherung, die Einzugsstellen über alle Sachverhalte betr. die Zahlungs- und Meldepflichten des Arbeitgebers zu unterrichten. Dazu erhalten die Einzugsstellen den Prüfbericht von der Rentenversicherung; § 1 Abs. 4 der Beitragsüberwachungsverordnung wird entsprechend geändert.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermöglicht den Einzugsstellen, an den Prüfungen teilzunehmen. Dazu hat die Rentenversicherung die Einzugsstellen über ihre Prüftermine zu informieren.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt die Prüfhilfen der Arbeitgeber und erstreckt die Prüfung auf automatisierte Abrechnungsverfahren; sie übernimmt das geltende Recht (§ 28 p Abs. 5).

Zu Absatz 6

Die Vorschrift bezieht entsprechend dem geltenden Recht (§ 28 p Abs. 6) alle Stellen, die für den Arbeitgeber Löhne und Gehälter abrechnen oder Meldungen abgeben, in die Prüfung ein. Bei den Landesversicherungsanstalten richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz dieser Stellen.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift übernimmt das geltende Recht (§ 28 p Abs. 7). Sie verpflichtet den prüfenden Versicherungsträger, Übersichten über die Prüfergebnisse zu führen und diese jeweils bis zum 31. März den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Das Nähere regelt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Zu Absatz 8

Nach Satz 1 führt die Datenstelle der Rentenversicherungsträger eine Arbeitgeberdatei; diese Datei ist für eine wirksame Prüfung der Arbeitgeber unverzichtbar.

Satz 2 legt fest, daß in der Datei nur solche Arbeitgeberdaten verarbeitet werden dürfen, die die Rentenversicherung für die Durchführung der Arbeitgeberprüfung nach § 28p Abs. 1 benötigt; dieselbe Einschränkung gilt für die Krankenversicherung und die Bundesanstalt für Arbeit, soweit sie die Rentenversicherung nach § 28q Abs. 5 prüfen.

Satz 3 verpflichtet Einzugsstellen und Rentenversicherungsträger, der Datenstelle die in Satz 2 bezeichneten Daten zu übermitteln.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift übernimmt die Verordnungsermächtigung des geltenden Rechts (§ 28 p Abs. 8). Danach regelt das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers bei den automatisierten Abrechnungsverfahren (§ 28 p Abs. 5 Satz 2) sowie über die Durchführung der Prüfung und die Umsetzung der Prüfergebnisse. Diese Ermächtigung wird durch eine weitere Verordnungsermächtigung ergänzt. Aufgrund dieser Ergänzung werden auch die Einzelheiten über die Arbeitgeberdatei durch Verordnung geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 28 q)

Die Vorschrift räumt den Fremdversicherungsträgern ein Prüfungsrecht ein. Sie ist eine Folgeänderung zu der neuen Zuständigkeitsregelung des § 28 p (vgl. Nummer 3). Da die Arbeitgeberdatei der Rentenversicherung mit Hilfe automatischer Einrichtungen geführt werden wird, ist ein vereinfachtes Prüfverfahren möglich (Satz 2).

Zu Nummer 5 (§ 28 r)

Die Vorschrift über die Schadensersatzpflicht wird als Folgeänderung zu der neuen Zuständigkeitsregelung des § 28 p (vgl. Nummer 3) auf die Träger der Rentenversicherung ausgedehnt (Absatz 3) und in Absatz 1 redaktionell angepaßt.

Zu Nummer 6 (§ 111)

Buchstabe a enthält eine Folgeänderung zur Änderung des § 18f Abs. 1 Satz 1 SGB IV und des § 67 SGB X.

Buchstabe b enthält eine Folgeänderung zur Änderung des § 107 im 2. SGBÄndG.

Buchstabe c ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 28 p (vgl. Nummer 3).

Zu Nummer 7 (§ 112)

Für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 9 wird, wie bei Nummer 3, die Einzugsstelle zuständig.

Da die Prüfungen nach § 28 p von den Einzugsstellen auf die Träger der Rentenversicherung übergehen, müssen diese ebenfalls für die Ahndung aller Ordnungswidrigkeiten, die von den Einzugsstellen geahndet werden können, zuständig werden, wenn diese Ordnungswidrigkeiten im Rahmen der Prüfung nach § 28 p festgestellt werden.

Zu Artikel 2 - Änderung von Übergangs- und Schlußbestimmungen

Die in Artikel II des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) neu eingefügte Vorschrift des § 15c regelt den schrittweisen Übergang der Arbeitgeberprüfung auf die Rentenversicherung und trifft die für die Übergangszeit notwendigen Sonderregelungen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt als Zeitraum für den schrittweisen Übergang der Prüfung von der Kranken- auf die Rentenversicherung die Zeit von Anfang 1996 bis Ende 2000 und legt für die einzelnen Kalenderjahre dieser Übergangszeit die Prüfquoten für die Renten- und für die Krankenversicherung fest. Danach steigt die Prüfquote der Rentenversicherung von 40 v. H. im Jahre 1996 auf 100 v. H. im Jahre 2001; die Prüfquote der Krankenversicherung geht entsprechend zurück.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift stellt klar, daß Arbeitgeber mit einer Betriebskrankenkasse in der Übergangszeit - wie bisher - von der Rentenversicherung geprüft werden. Die Betriebskrankenkasse kann als Einzugsstelle an der Prüfung teilnehmen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die in der Übergangszeit notwendige Abstimmung zwischen Kranken- und Rentenversicherung über die zu prüfenden Arbeitgeber. In der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1997 wirken die Träger der Rentenversicherung an den Prüfungen der Einzugsstellen entgegen dem geltenden Recht nicht mit (Absatz 4 Satz 2). Damit wird die schwierige Personalsituation der Rentenversicherungsträger in der Übergangszeit berücksichtigt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift stellt klar, daß Rechtsgrundlage für die mit dem Ende der Übergangszeit auslaufende Prüftätigkeit der Einzugsstellen das bisherige Recht bleibt (Satz 1). Ferner entfällt die Verpflichtung der Rentenversicherungsträger zur Mitwirkung an den Prüfungen der Einzugsstellen (Satz 2).

Zu Artikel 3 - Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Die Vorschrift bestimmt, daß die Auskunfts- und Vorlagepflicht des Arbeitgebers (§ 98 Abs. 1 Satz 2 und 3) im Rahmen der Prüfung durch die Träger der Rentenversicherung gegenüber diesen Trägern besteht. Sie ist eine Folgeänderung zu der neuen Zuständigkeitsregelung des § 28 p SGB IV. Die Regelung des § 98 Abs. 1 Satz 4 und 5 zum Wahlrecht des Arbeitgebers gilt auch in diesen Fällen.

Zu Artikel 4 - Inkrafttreten

Die Regelungen treten grundsätzlich am 1. Januar 1996 in Kraft.

Die Folgeänderung zur Neudefinition der Begriffe im Rahmen der Neuregelung des Sozialdatenschutzes in § 111 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a) tritt wie die Ermächtigung zur Änderung der Beitragsüberwachungsverordnung (§ 28p Abs. 9) am Tage nach der Verkündung in Kraft. Da mit dem Aufbau der Arbeitgeberdatei unverzüglich begonnen werden muß, tritt auch § 28p Abs. 8 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

C. Finanzieller Teil

Bund, Länder und Gemeinden werden mit Kosten nicht belastet.

Durch den Übergang der Prüftätigkeiten auf die Träger der Rentenversicherung entstehen diesen Mehrausgaben und den Krankenkassen Minderausgaben. Die Mehrausgaben sollen schrittweise durch eine niedrigere Vergütung für den Beitragseinzug, die von den Trägern der Rentenversicherung an die Krankenkassen gezahlt wird, kompensiert werden.

D. Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf die Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und das allgemeine Preisniveau, sind von der Neuregelung der Prüfständigkeit nicht zu erwarten.

31.03.95

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs -
3. SGBÄndG

Der Bundesrat hat in seiner 682. Sitzung am 31. März 1995 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage ersichtlich Stellung zu nehmen.